

## Vorlage 2

# **Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)**

Vorentwurf

Änderung vom...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Sind gleichzeitig eine vor und eine nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so gilt Folgendes:

- a. Hinsichtlich der Strafen ist nur das StGB<sup>3</sup> anwendbar. Dies gilt auch für die Zusatzstrafe (Art. 49 Abs. 2 StGB), die für eine Tat auszusprechen ist, welche vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen wurde.
- b. Bedarf der Täter einer Massnahme, so ist diejenige Massnahme nach dem StGB oder nach diesem Gesetz anzuordnen, die nach den Umständen erforderlich ist. Artikel 15a ist anwendbar.

<sup>3</sup> Wurde ein Verfahren gegen Jugendliche eingeleitet, bevor die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat bekannt wurde, so bleibt dieses Verfahren anwendbar. Andernfalls ist das Verfahren gegen Erwachsene anwendbar.

*Art. 4 zweiter Satz*

...Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so ist auch die Kindesschutzbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe zu benachrichtigen.

*Art. 12 Abs. 3*

---

1 ...  
2 SR 311.1  
3 SR 311.0

<sup>3</sup> Die Aufsicht kann nach Erreichen des Volljährigkeitsalters nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden.

*Art. 13 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die persönliche Betreuung kann nach Erreichen des Volljährigkeitsalters nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden.

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die ambulante Behandlung kann mit der Aufsicht (Art. 12), der persönlichen Betreuung (Art. 13), der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Art. 15 Abs. 1), einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a) verbunden werden.

*Art. 15 Abs. 4*

<sup>4</sup> Wurde für den Jugendlichen eine Beistandschaft nach den Artikeln 393 – 398 ZGB<sup>4</sup> errichtet, so teilt die urteilende Behörde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung der Unterbringung mit.

*Art. 15a<sup>bis</sup>. Vorbehalt*

<sup>1</sup> Die urteilende jugendstrafrechtliche Behörde behält im Grundurteil die Weiterführung der geschlossenen Unterbringung in Form einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 und 64 Absatz 1 StGB für die Zeit nach dem 18. Altersjahr des Jugendlichen vor, wenn:

- a. die geschlossene Unterbringung aufgrund einer Straftat nach Artikel 25 Absatz 2 angeordnet wird, durch die der Jugendliche Leib und Leben einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte; und
- b. die Tatumstände und die Persönlichkeit des Jugendlichen zum Zeitpunkt des Grundurteils ernsthaft erwarten lassen, dass er erneut eine Straftat gemäss Buchstabe a begehen wird.

<sup>2</sup> Der Vorbehalt gilt bis:

- a. zur Beendigung der geschlossenen Unterbringung;
- b. zur Beendigung einer gestützt auf Artikel 18 im Anschluss an die geschlossene Unterbringung angeordneten Massnahme;
- c. zur endgültigen Entlassung aus einem Freiheitsentzug oder einer Freiheitsstrafe, die im Anschluss an die geschlossene Unterbringung vollzogen werden.

<sup>3</sup> Wird während des Vollzugs eines Urteils mit einem Vorbehalt aufgrund einer Straftat ein neues Urteil nach diesem Gesetz gefällt, so gilt der Vorbehalt bis zur Beendigung des Vollzugs des neuen Urteils.

*Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>, 3 und 4*

<sup>1bis</sup> Wurde im Grundurteil, in dem eine geschlossene Unterbringung angeordnet wurde, gestützt auf Artikel 15a eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 Absatz 1 StGB vorbehalten, so entscheidet die Vollzugsbehörde nach Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB.

<sup>1ter</sup> Die Vollzugsbehörde hebt eine geschlossene Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 nicht auf, wenn sie gestützt auf Artikel 19c eine Massnahme beantragt hat und diese vom Erwachsenengericht noch nicht rechtskräftig beurteilt worden ist.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

*Art. 19a Anschlussmassnahmen*

a. Grundsätze

<sup>1</sup> Ist der Wegfall einer Schutzmassnahme für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden und kann diesen nicht auf andere Weise begegnet werden, so beantragt die Vollzugsbehörde rechtzeitig die Anordnung geeigneter Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde kann gestützt auf die Artikel 19b und 19c eine Massnahme nach dem Strafgesetzbuch nur beantragen, wenn die Voraussetzungen für eine geeignete Erwachsenenschutzmassnahme nicht gegeben sind.

*Art. 19b b. Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot nach dem StGB*

<sup>1</sup> Ist der Wegfall eines Verbots nach Artikel 16a für die Sicherheit Dritter mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden, so beantragt die Vollzugsbehörde rechtzeitig dem Erwachsenengericht am Wohnsitz der betroffenen volljährigen Person zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot nach Artikel 67 Absatz 2 oder 67b StGB<sup>5</sup> gegeben sind.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für das beantragte Verbot gegeben, so wird das Verbot vom Gericht nach den Bestimmungen des StGB angeordnet. Das Gericht kann kein lebenslängliches Tätigkeitsverbot anordnen. Das Verfahren richtet sich nach den Artikel 364 und 365 der Strafprozessordnung (StPO)<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Der Vollzug der Verbote erfolgt nach den Bestimmungen des StGB. Das Gericht kann gestützt auf die Artikeln 67 Absatz 2<sup>bis</sup> und 67b Absatz 5 StGB die Verbote auf Antrag der Vollzugsbehörden verlängern. Es kann gestützt auf Artikel 67d Absatz 1

---

<sup>5</sup> SR 311.0

<sup>6</sup> SR 312.0

StGB die Verbote auf Antrag der Vollzugsbehörden erweitern oder ein zusätzliches Verbot anordnen.

*Art. 19c c. Stationäre Massnahmen nach dem StGB*

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde beantragt dem Erwachsenengericht am Wohnsitz der betroffenen Person rechtzeitig vor dem Ende der geschlossenen Unterbringung oder vor dem Ende eines Freiheitsentzugs oder einer Freiheitsstrafe, die im Anschluss an die geschlossene Unterbringung vollzogen werden, eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 Absatz 1 StGB, wenn:

- a. gestützt auf Artikel 15a eine stationäre Massnahme nach dem StGB vorbehalten wurde;
- b. bei Wegfall der geschlossenen Unterbringung oder am Ende der im Anschluss an die geschlossene Unterbringung vollzogenen Reststrafe ernsthaft zu erwarten ist, dass die betroffene Person erneut ein Verbrechen nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a begeht; und
- c. die betroffene Person volljährig ist.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde stützt ihren Antrag auf:

- a. den Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung;
- b. das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 56 Absätze 3 und 4 StGB;
- c. die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB; und
- d. die Anhörung der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Das Erwachsenengericht trifft seinen Entscheid nach den Bestimmungen des StGB. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 364 und 365 StPO<sup>7</sup>. Ordnet das Gericht eine Massnahme nach dem StGB an, so hebt es eine noch bestehende geschlossene Unterbringung auf. Der Vollzug der Massnahmen erfolgt nach den Bestimmungen des StGB.

*Art. 25a a<sup>bis</sup>. Vorbehalt*

<sup>1</sup> Die urteilende jugendstrafrechtliche Behörde behält im Grundurteil die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 und Artikel 64 Absatz 1 StGB für die Zeit nach dem 18. Altersjahr des Jugendlichen vor, wenn:

- a. dieser eine Straftat nach Artikel 25 Absatz 2 begangen hat, durch die er Leib und Leben einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte;
- b. er wegen einer dieser Taten zu einem Freiheitsentzug von mindestens drei Jahren verurteilt wird;
- c. keine Unterbringung nach Artikel 15 Absatz 2 angeordnet wird; und

- d. die Tatumstände und die Persönlichkeit des Jugendlichen zum Zeitpunkt des Grundurteils ernsthaft erwarten lassen, dass er erneut eine Straftat gemäss Buchstabe a begehen wird.

<sup>2</sup> Wird der Jugendliche im selben Verfahren wegen mehrerer Straftaten zu einem Freiheitsentzug verurteilt, so legt die urteilende Behörde fest, welcher Anteil der Strafe auf eine Straftat nach Absatz 1 Buchstabe a entfällt. Dieser Strafanteil ist massgebend dafür, ob die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt ist. Die Strafanteile für mehrere einschlägige Straftaten werden addiert.

<sup>3</sup> Der Vorbehalt gilt bis zur endgültigen Entlassung aus dem Freiheitsentzug. Wird während des Vollzugs eines Urteils mit einem Vorbehalt aufgrund einer Straftat ein neues Urteil nach diesem Gesetz gefällt, so gilt der Vorbehalt bis zur Beendigung des Vollzugs des neuen Urteils.

#### Art. 27a *c<sup>bis</sup>*. Anordnung der vorbehaltenen Massnahme

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde beantragt dem Gericht am Wohnsitz des Verurteilten rechtzeitig vor dem Ende des Freiheitsentzugs eine Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 Absatz 1 StGB, wenn:

- a. gestützt auf Artikel 25a eine solche Massnahme vorbehalten wurde;
- b. bei Beendigung des Freiheitsentzugs ernsthaft zu erwarten ist, der Verurteilte werde erneut ein Verbrechen nach Artikel 25a Absatz 1 Buchstabe a begehen;
- c. die Voraussetzungen für eine geeignete Erwachsenenschutzmassnahme des Zivilrechts nicht gegeben sind; und
- d. die betroffene Person volljährig ist.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde stützt ihren Antrag auf:

- a. den Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung;
- b. das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 56 Absätze 3 und 4 StGB;
- c. die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 StGB; und
- d. die Anhörung der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Das Erwachsenengericht trifft seinen Entscheid nach den Bestimmungen des StGB. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 364 und 365 StPO<sup>8</sup>. Der Vollzug der Massnahmen erfolgt nach den Bestimmungen des StGB.

#### Art. 45 Abs. 2

<sup>2</sup> Liegen Anzeichen dafür vor, dass das Kind besondere Hilfe benötigt, so benachrichtigt die vollziehende Behörde die Kinderschutzbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe.

## II

### Koordinationsbestimmung

Tritt dieses Gesetz nach oder gleichzeitig mit der Änderung vom ...<sup>9</sup> des Strafgesetzbuchs in Kraft, so ist in den Artikeln 19 Absatz 1<sup>bis</sup>, 19c Absatz 2 Buchstabe c und 27a Absatz 2 Buchstabe c des Jugendstrafgesetzes (Ziff. I) der Ausdruck «Artikel 62d Absatz 2» zu ersetzen durch «Artikel 91a»;

## III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>9</sup> BBl ...